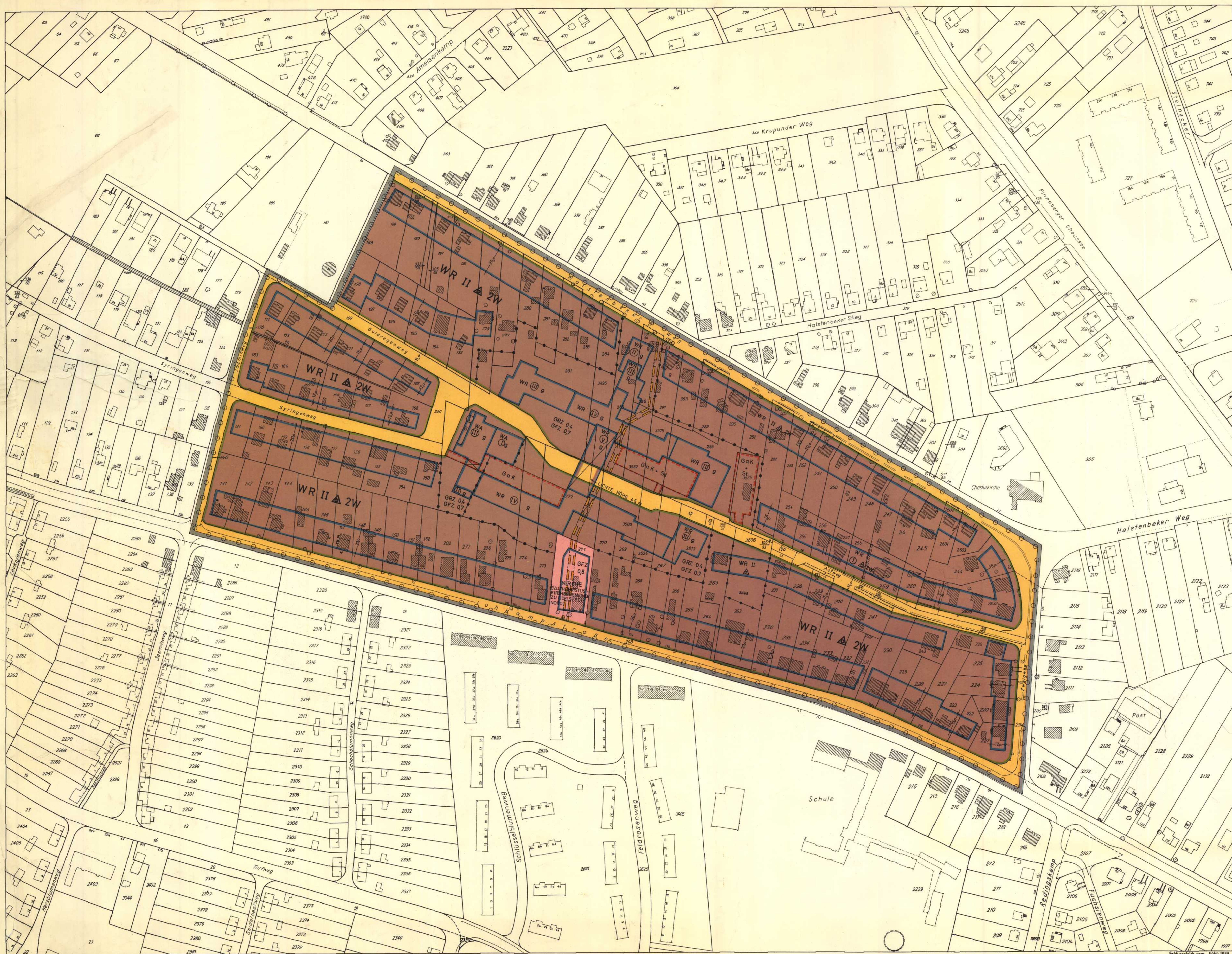
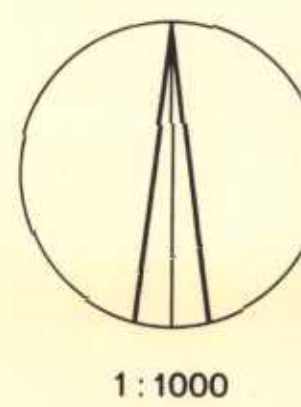




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 DURCHGÄNGE, DURCHFÄHRTEN
 REINE WOHNGEBIETE
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHLE GESCHLOSSENBAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN GESCHLOSSENE BAUWEISE
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 STELLPLÄTZE
 GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 MIT EINEM GEH- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
 KENNZEICHNUNGEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSOBJEKT
 VORHANDENE BAUTEN
- WR
 WA
 z.B. II
 z.B. III
 z.B. GRZ 04
 z.B. GFZ 08
 2W
 G
 St
 GaK
 1:1000

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
 vom 7. Dezember 1971



- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von der Wegführung können zugelassen werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
EIDELSTEDT 17
 BEZIRK EIMSÜTTTEL ORTSTEIL 320

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 14

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 14 für den Geltungsbereich Von-Hutten-Straße — Holstenkamp — Regerstieg — Regerstraße — Westgrenze des Flurstücks 1841 der Gemarkung Bahrenfeld (Bezirk Altona, Ortsteile 214 und 215) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 1971.

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 17

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 17 für den Geltungsbereich Jasminweg — Goldregenweg — Westgrenzen der Flurstücke 198 und 189 der Gemarkung Eidelstedt — Halstenbeker Weg — Zweigweg — Lohkampstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von der Wegeführung können zugelassen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 1971.